

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1351

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 26.03.2025

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Biologie
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Iserlohn
vom 20. März 2025

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Angewandte Biologie

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Iserlohn

vom 20. März 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024 S. 1222) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Semesterbegleitende Teilprüfungen
- § 14 Portfolio
- § 15 Projektarbeiten
- § 16 Praxisphase

Teil 3

Das Studium

- § 17 Umfang der Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Kolloquium
- § 21 Zeugnis

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Auslaufregelung, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Angewandte Biologie im Fachbereich Informatik und Naturwissenschaften in Iserlohn gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Angewandte Biologie den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase beträgt sie sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang des sechssemestrigen Studiengangs beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Der siebensemestrige Studiengang hat zusätzlich eine mit 30 Leistungspunkten bewertete Praxisphase zur Pflicht und somit einen Leistungsumfang von 210 Leistungspunkten. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) In dem Studiengang kann die Vertiefungsrichtung Bioinformatik gewählt werden. Die hierzu zu belegenden Module sind der Anlage 1 zu entnehmen. Mit der ersten Beantragung der Zulassung zu einem Pflichtmodul der Studienrichtung Bioinformatik gemäß Anlage 1 ist die Studienrichtung verbindlich festgelegt.
- (6) Studierenden ist es einmal im Studium gestattet, das gemäß Absatz 5 bereits festgelegte Pflichtmodul der Studienrichtung Bioinformatik ohne Angaben von Gründen oder nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung in diesem Pflichtmodul dieses auf Antrag einmalig gegen ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2 auszutauschen. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Sobald das zweite Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung mit der ersten Beantragung der Zulassung gewählt wurde, kann nicht mehr in den Studiengang ohne Vertiefungsrichtung gewechselt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 2 RPO gilt für Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen, dass, falls der Anteil der Prüfenden an der Modulprüfung unterschiedlich ist, die Note aus dem nach den Anteilen gewichteten arithmetischen Mittel bestimmt wird.
- (2) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden:

Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Zusatzleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer freiwilligen Zusatzleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Zusatzleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

§ 6 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden, die nicht bereits ein Pflichtmodul der Studienrichtung gemäß § 3 Absatz 6 getauscht haben, einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen. Zusätzlich kann nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung in einem Wahlpflichtmodul dieses einmalig gegen ein anderes Wahlpflichtmodul ausgetauscht werden. Dafür muss jeweils ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden. Nach Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit erlischt die Möglichkeit der Kompensation.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder eines Portfolios durchgeführt werden.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende

Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützten Prüfung (E-Klausur) oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer semesterbegleitenden Teilprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützten Prüfung (E-Klausur) oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer semesterbegleitenden Teilprüfung, eines Portfolios oder einer Projektarbeit beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist der Anlage 1 dieser FPO zu entnehmen. Die Studienleistungen der einzelnen Wahlpflichtmodule, der in Anlage 2 angegebenen Container, werden durch den Fachbereichsrat beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu den planmäßig angebotenen Modulprüfungen in Pflichtmodulen ab dem fünften Studiensemester gemäß Anlage 1 in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 36 Leistungspunkte erbracht worden sein.

§ 9 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt ein bis zwei Zeitstunden.

§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 12 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 20 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 13

Semesterbegleitende Teilprüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche oder elektronische Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60 Minuten, maximal 120 Minuten, jedoch in Modulen mit zwei Leistungspunkten mindestens 30 und maximal 60 Minuten. Der Gesamtumfang von Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen beträgt zehn bis 15 Seiten.
- (3) Art und Umfang der elektronischen Teilprüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ein System zur Durchführung von elektronischen Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jede oder jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System der oder dem Studierenden eine Kopie der Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß § 9 FPO und § 17 Absatz 1 bis 3 RPO entsprechend. Die Termine werden zu Semesterbeginn vom dem oder der Lehrenden bekannt gegeben.

§ 14

Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, z.B. Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Praktikumsberichten, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden durch den Dozenten oder die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertender Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

§ 15 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 25 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 16 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des siebensemestrigen Studiengangs verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel 22 Wochen und wird planmäßig in der zweiten Hälfte des sechsten und der ersten Hälfte des siebten Semesters absolviert.
- (2) Zur Praxisphase kann auf Antrag zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 90 Leistungspunkte und in den Modulprüfungen des vierten und fünften Fachsemesters 30 Leistungspunkte gemäß Anlage 1 erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet in der Regel die oder der Beauftragte für Praxissemester. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
 - a) ein positives Zeugnis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
 - b) die oder der Studierende auf Verlangen des Hochschullehrers über den Stand der Arbeiten im Rahmen der Praxisphase Auskunft erteilt hat,
 - c) die oder der Studierende dem betreuenden Hochschullehrer einen dessen Vorgaben entsprechenden Abschlussbericht (in der Regel 15 bis 30 Seiten) vorgelegt hat,
 - d) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat und
 - e) die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen.
- (4) Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 30 Leistungspunkte angerechnet.

- (5) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können deren Ableistung einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung oder ist auch die Wiederholung der Praxisphase nicht anerkannt worden, so setzt er oder sie das Studium im entsprechenden Studiengang ohne Praxisphase fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist in Textform dem Studierenden-Servicebüro vor der Anmeldung zur Abschlussarbeit zu erklären.

Teil 3 Das Studium

§ 17 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen des ersten bis dritten Fachsemesters 90 Leistungspunkte, in den Modulen des vierten und fünften Fachsemesters 48 Leistungspunkte, für die erfolgreiche Anfertigung der Projektarbeit neun Leistungspunkte und im Studiengang mit Praxisphase für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase 30 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Ergänzung zu § 29 Absatz 2 RPO eine Erklärung darüber beizufügen, welche Module aus Anlage 2 als Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Wurde die Vertiefungsrichtung Bioinformatik gewählt, kann nur ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2 festgelegt werden.

§ 19 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit in deutscher Sprache und in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Die Festlegung des Themas einer Bachelorarbeit sowie die Betreuung können durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:
- a) Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Südwestfalen
 - b) Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte der Fachhochschule Südwestfalen, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
 - d) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt, dass eine der prüfenden Personen an der Fachhochschule Südwestfalen als Professorin oder Professor lehren muss.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Leistungspunkte erworben.

§ 20 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer im ersten bis sechsten Fachsemester 165 Leistungspunkte in den Modulprüfungen und zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit erworben hat beziehungsweise nach Absolvieren einer Praxisphase 165 Leistungspunkte in den Modulprüfungen, 30 Leistungspunkte für die Praxisphase und zwölf Leistungspunkte für die Abschlussarbeit erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30, maximal 60 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Leistungspunkte erworben.
- (4) Die oder der Erstprüfende kann mit Zustimmung der oder des Studierenden Englisch als Sprache für das Kolloquium festlegen.

§ 21 Zeugnis

Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird auf dem Zeugnis die Vertiefungsrichtung sowie gegebenenfalls die erfolgreich abgeleistete Praxisphase angegeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 5 beziehungsweise § 16 erfüllt sind.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Auslaufregelung, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 im Studiengang Angewandte Biologie eingeschrieben sind.

- (3) Die Aufwuchsregelungen für den neuen Studiengang gemäß § 1 Absatz 3 RPO sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Für die Studierenden des Studiengangs Angewandte Biologie, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Fachprüfungsordnung vom 17. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 20.05.2022), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. August 2023 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 22.08.2023) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 17. Mai 2022 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- a) Prüfungen in Modulen des 1. Fachsemesters Wintersemester 2025/26,
- b) Prüfungen in Modulen des 2. Fachsemesters Sommersemester 2026,
- c) Prüfungen in Modulen des 3. Fachsemesters Wintersemester 2026/27,
- d) Prüfungen in Modulen des 4. Fachsemesters Sommersemester 2027,
- e) Prüfungen in Modulen des 5. Fachsemesters Wintersemester 2027/28 und
- f) Prüfungen in Modulen des 6. Fachsemesters Sommersemester 2028.

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 17. Mai 2022 muss bis zum 28. Februar 2029 abgeschlossen sein. Auf Antrag der Studierenden können diese ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung vom 20. März 2025 fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 25.02.2025 erlassen.

Iserlohn, den 20. März 2025

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Dr. Dr. habil. Alexander Prange

Anlage 1: Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modul- kürzel	Leistungs- punkte	Teilnahme- voraussetzung	Prüfungs- vorleistung	Fach- semest er	MP zum Ende des...	Erstmaliges Angebot (Aufwuchs- regelung)
Allgemeine Chemie	AC	6		SL	1	1. Sem.	
Biophysik	BP	6		SL	1	1. Sem.	
Grundlagen Medizinischer Materialien	GMM	6		SL	1	1. Sem.	WS 2025/26
Humanbiologie	HB	6		SL	1	1. Sem.	
Mathematik	Ma	6		SL	1	1. Sem.	
Biochemie	BC	6		SL	2	2. Sem.	SoSe 2026
Grundlagen der Programmierung	GdP	6		SL	2	2. Sem.	SoSe 2026
Mikrobiologie	MiBi	6	HB (SL)	SL	2	2. Sem.	
Organische Chemie	OC	6	AC (SL)	SL	2	2. Sem.	SoSe 2026
Statistik	Stat	6		SL	2	2. Sem.	
Immunologie	Immu	6	HB (SL)	SL	3	3. Sem.	
Messdatenerfassung und Messwertanalyse	MDMA	6	Ma (MP) BP (MP)	SL	3	3. Sem.	
Molekularbiologie	MoBi	6	BC (SL)	SL	3	3. Sem.	
Umweltanalytik	UA	6	AC (MP)	SL	3	3. Sem.	
Zellbiologie	ZB	6	MiBi (SL)	SL	3	3. Sem.	
Analytische Verfahren	AV	6	BP (MP)	SL	4	4. Sem.	SoSe 2027
Einführung in die Medizintechnik	EMT	6	HB (MP)	SL	4	4. Sem.	
Ökosysteme	ÖS	6		keine	4	4. Sem.	
Prüfung von Medizinprodukten	PMP	6	ZB (SL)	SL ZB (SL)	4	4. Sem.	
Wahlpflichtmodul 1	WPM 1	6	modulabhängig	modulabhängig	4	4. Sem.	SoSe 2027
bzw. für Vertiefungsrichtung Bioinformatik, statt WPM 1: Einführung Machine Learning	EML		GdP (MP)	SL			

Gentechnik	GT	6	MoBi (MP)	SL	5	5. Sem.	
Laborteam-Management	LTM	6		keine	5	5. Sem.	
Tissue Engineering	TE	6	ZB (SL)	keine	5	5. Sem.	WS 2027/28
bzw. für Vertiefungsrichtung Bioinformatik, statt TE: Deep Learning	DL		EML (MP)	Keine			
Wissenschaftliches Arbeiten	WA	6		keine	5	5. Sem.	
Wahlpflichtmodul 2	WPM 2	6	modulabhängig	modulabhängig	5	5. Sem.	WS 2027/28
bzw. für Vertiefungsrichtung Bioinformatik, statt WPM 2: Natural Language Processing	NLP		EML (MP)	keine			
Wahlpflichtmodul 3	WPM 3	6	modulabhängig	modulabhängig	6	6. Sem.	
bzw. für Vertiefungsrichtung Bioinformatik, statt WPM 3: Wahlpflichtmodul							
Projektarbeit		9		keine	6	6. Sem.	
Bachelorarbeit		12		§ 17	6	6. Sem.	
Kolloquium		3		§ 19	6	6. Sem.	

SL = Studienleistung

MP = Modulprüfung

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als sieben Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle	Fachsemester
Anwendungsgebiete der Informatik	4 - 6
Außerfachliche Qualifikationen	4 - 6
Betriebswirtschaftslehre	4 - 6
Künstliche Intelligenz	4 - 6
Life Science	4 - 6
Naturwissenschaftliche Analytik und Technik	4 - 6
Nanomaterialien und Nanotechnologien	4 - 6
Recht und Datenschutz	4 - 6
Umwelt und Nachhaltigkeit	4 - 6
Erläuterung: Die Container werden durch Beschluss des Fachbereichsrats mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von sechs Leistungspunkten und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden.	